

Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Eppendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf hat aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 28 Abs. 1 und 2 Nr. 4. der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und §§ 15 Abs. 4 und 63 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, am 4. Dezember die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Eppendorf

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Eppendorf vom 3. Februar 2015 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Auslagen und Reisekosten

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen entstehenden notwendigen Auslagen von der Gemeinde Eppendorf ersetzt.

(2) Für angeordnete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalte die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr die entstandenen Auslagen in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866,876), das zuletzt

durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.“

2. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeinde- oder Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der jeweilige Gemeinde- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters anzurechnen.“

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. bis 4. werden wie folgt gefasst:

„1. Gemeindefeuerwehr

a) Gemeindefeuerwehrleiter	1.800,00 Euro
b) Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters	600,00 Euro
c) Jugendfeuerwehrwart	360,00 Euro
d) Atemschutzwart	180,00 Euro
e) Schlauchwart	180,00 Euro

2. Ortsfeuerwehr Eppendorf

a) Ortswehrleiter	720,00 Euro
b) Stellvertreter des Ortswehrleiters	240,00 Euro
c) Gerätewart	360,00 Euro

3. Ortsfeuerwehr Großwaltersdorf

a) Ortswehrleiter	480,00 Euro
b) Stellvertreter des Ortswehrleiters	180,00 Euro
c) Gerätewart	180,00 Euro

4. Ortsfeuerwehr Kleinhartmannsdorf
 - a) Ortswehrleiter 480,00 Euro
 - b) Stellvertreter des Ortswehrleiters 180,00 Euro
 - c) Gerätewart 180,00 Euro

4. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
5. Nach § 3 Abs. 1 wird Abs. 1 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1 a) Die Mitglieder der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.“

6. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt rückwirkend halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a erfolgt jährlich zum 30. Juni für das laufende Kalenderjahr.“

7. Im § 4 wird die Überschrift „Dienstjahresanerkennung“ durch die Überschrift „Jubiläumszuwendung“ ersetzt

8. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die vom Freistaat Sachsen gewährte Jubiläumszuwendung hinaus erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die am aktiven ehrenamtlichen Dienst teilnehmen, sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht am aktiven ehrenamtlichen Dienst teilnehmen, anlässlich ihrer Mitgliedschaft eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 100,00 Euro von der Gemeinde Eppendorf. Diese Jubiläumszuwendung wird gezahlt bei Vollendung einer Mitgliedschaft von 10, 25, 40 Jahren sowie bei Vollendung jedes weiteren 10. Jahres ihrer Mitgliedschaft. Mit dieser Jubiläumszuwendung ehrt die Gemeinde Eppendorf den Einsatz der Kameraden zum Wohle der Allgemeinheit. Ein Anspruch auf Gewährung der Jubiläumszuwendung besteht nicht.“

9. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2 Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Eppendorf

Die Gemeinde Eppendorf kann den Wortlaut der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Eppendorf in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt »Eppendorfer Anzeiger« bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Eppendorf, 6. Dezember 2018

Am W
Bürgermeister
Axel Röthling



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung die Satzung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 6. Dezember 2018


Bürgermeister
Axel Röthling

